

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen DoBoGiT, Doris Bohnsack

1. Angebot: Unsere Angebote sind hinsichtlich der Lieferungsmöglichkeiten, der Preise und Zahlungsbedingungen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind.
2. Auftragsannahme: Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande, auch wenn die Bestellung einem Vertreter gegeben wurde. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Angaben über Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben. Etwa entgegenstehende Lieferbedingungen des Bestellers haben keine Wirksamkeit, auch falls diesen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte. Es gelten in den Vertragsbeziehungen zu unseren Geschäftspartnern lediglich unsere "Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen".
3. Lieferung: Die Lieferfrist wird berechnet vom Tage der Auftragsbestätigung bis zur Absendung von unserer Firma. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Liefers oder Herstellers liegen, wie Betriebsstörungen und Ausschuß oder Aussperrung, verlängern die Lieferfrist angemessen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des ganzen Vertrages oder des demnächst fällig werdenden Teiles des Vertrages erheblich einwirken. unser Rücktrittsrecht im Falle höherer Gewalt wird hierdurch nicht berührt. Kommen wir in Verzug, so kann der Besteller durch Einschreibebrief eine Nachfrist von 30 Tagen setzen und, falls diese ohne Erfolg verstrichen ist, zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Der Besteller kann sich auf Einhaltung der Lieferfrist nur insoweit berufen, als er seinerseits pünktlich erfüllt. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, letzteres auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Aufstellung durch den Hersteller vereinbart ist. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, versenden wir auf dem nach unserem Ermessen besten Wege. Werden vom Besteller keine anderweitigen Vorschriften über die Versicherung gegen Transport Schäden gemacht, so kann diese auf Kosten des Bestellers ohne weiteres vorgenommen werden. Eine Versicherungspflicht durch uns besteht jedoch nicht. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Teillieferungen gelten als abgeschlossenes Geschäft.
4. Preise: Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab unserer Firma, ohne Verpackung, Rollgeld, Fracht oder Zoll.
5. Zahlungsbedingungen: Unsere Rechnungen sind, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, bei Erhalt der Ware per Vorkasse zu begleichen. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an uns erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden, ohne, daß es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen berechnet, die um 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank liegen.
Bei einer Stornierung oder Überschreitung von Zahlungszielen fallen Gebühren in Höhe von 5 % (Fünf Prozent) des Bestellwertes an. Die Überschreitung von Zahlungszielen führt zur Löschung der Bestellung des Auftraggebers.
Werden Wechsel und Schecks zahlungshalber angenommen, so haften wir, sofern sie auf Nebenplätze ausgestellt sind, nicht für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung. Etwaige Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenansprüchen irgendwelcher Art sowie die Ausübung des Rückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen. Wir sind vor erfolgter Lieferung zum Rücktritt berechtigt, falls uns die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheint. Werden bei vereinbarten Teilzahlungen zwei aufeinanderfolgende Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet und kommt der Betrag, mit dessen Zahlung der Käufer in Verzug ist, mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises gleich, so wird der gesamte noch ausstehende Rest ohne Inverzugsetzung zur sofortigen Barzahlung fällig; ebenso auch alle sonstigen Forderungen gegenüber uns, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen. Gleiches gilt, wenn wir von zuverlässiger Seite über die Kreditfähigkeit des Käufers eine ungünstige Auskunft erhalten, es sei denn, daß der Käufer nachzuweisen in der Lage ist, daß die Auskunft nicht den Tatsachen entspricht. Bei Händlerabnehmern tritt die Fälligkeit schon dann ein, wenn diese mit einer Teilzahlung ganz oder teilweise im Verzuge sind. Dasselbe gilt, wenn uns die vereinbarten Wechsel usw. nicht rechtzeitig gegeben werden. Bei Eigentums-, Besitz-, Geschäfts- oder Firmenänderung tritt ebenfalls sofortige Fälligkeit des ganzen Preises ohne besondere Inverzugsetzung ein. Bei Käufern, die uns unbekannt sind, bleibt Vorauszahlung oder Erhebung durch Nachnahme vorbehalten. Vorzeitige Fälligkeit, etwa gestundeter Beträge, tritt schon dann ein, wenn ein in Zahlung gegebener Wechsel zu Protest geht.
6. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung. Sofern der Käufer mit Wechsel oder Scheck bezahlt, bleibt das Eigentumsrecht solange vorbehalten, bis die Wechsel oder Schecks einschließlich etwaiger Kosten und Spesen bezahlt sind.

lich unseres Eigentums an uns abzutreten. Dem Käufer ist es verboten, die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ohne unser schriftliches Einverständnis zu veräußern oder zu belasten und ihren Aufenthaltsort zu verändern. Für unsere Händler-Abnehmer gilt außerdem folgendes: Die Weiterveräußerung darf ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Im Falle jeglicher Weiterveräußerung gehen die daraus entstehenden Forderungen oder die daraus erzielten Erlöse bzw. die empfangenen Gegenwerte und Gegenleistungen auf uns in Höhe unserer Ansprüche über, eingehende Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen gelten als für uns treuhändlerisch vereinnahmt. Der Händler-Abnehmer tritt hiermit die Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ausdrücklich an uns ab. Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Händler-Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einzeln einziehen. Der Händler-Abnehmer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange einzuziehen, wie wir ihm keine andere Anweisung geben. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung zu 25% übersteigt, werden wir voll bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freigeben. Nehmen wir Ware zurück, weil der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug gekommen ist, so bleibt unser Anspruch aus Kauf- oder Werkvertrag zunächst in voller Höhe bestehen. Den Wert der zurückgenommenen Ware bestimmen wir nach billigem Ermessen, entsprechend Zustand und Verwertbarkeit und bringen ihn an unserer Forderung in Abzug. Bei der Bereitstellung einer Dienstleistung oder Vermittlungstätigkeit ist die Zahlung bei Vertragsabschluß fällig. Vorauszahlungen für Dienstleistungsaufträge bis zur vollen Höhe der Provisionsrechnung behalten wir uns vor. Im Regelfall sind 50% der zu erwartenden Provision bei Auftragseingang in unserer Firma fällig. Werden bei uns Studien oder Analysen in Auftrag gegeben, so ist eine Zahlung in Höhe von 25% bei Auftragserteilung, ein weiterer Abschlag in Höhe von 25% bei Aufnahme der durchzuführenden Arbeiten, und der Rest nach Abschluß der Arbeit zu zahlen.

7. Gewähr: Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschuß aller weitergehenden Ansprüche, sofern die Mängel rüge eine Woche nach Empfang der Ware bzw. Inbetriebnahme mittels eingeschriebenem Brief bekanntgegeben wird, wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich vom Werke des Lieferers aus nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die bei der Lieferung sich als mangelhaft herausstellen oder die innerhalb sechs Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb drei Monaten) vom Tage der Erfüllung ab berechnbar nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar oder schadhafte werden. Ist der Mangel durch Ausbesserung oder Austausch von Teilen nach unserer Ansicht nicht zu beheben, oder wird die etwa garantierte Leistungsfähigkeit eines Liefergegenstandes im wesentlichen nicht erreicht, so kann der Besteller nur Rücknahme des Liefergegenstandes verlangen, ohne anderweitige Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, geltend machen zu können. Für eine ausdrücklich zugesicherte Leistungsfähigkeit wird nur Gewähr geleistet, wenn normale Werkstoffe verarbeitet werden, sofern das ausbedungen worden ist, durch Monteure des Herstellers aufgestellt und in Betrieb gesetzt worden sind. Der natürliche Verschleiß bleibt, auch ausgeschlossen. Wir haften ferner nicht für Mängel einer nicht von uns durchgeführten Aufstellung und Inbetriebsetzung, für Beschädigung durch rohe Gewalt, Fahrlässigkeit, Überanstrengung, unsachgemäße Behandlung und Verwendung ungeeigneter oder unsachgemäß hergerichteter Werkzeuge sowie ungeeigneter Betriebsmittel.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist BAD HEILIGENSTADT, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9. Die mit "Ware" verbundenen Aussagen gelten sinngemäß auch für Dienstleistungen. Eine Gewähr für die erbrachte Dienstleistung gilt nur für die nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführte Beratung. Bei Immobilien oder kompletten Unternehmungen treten wir ausschließlich als Vermittler auf.

10. Anwendung, Wirksamkeit: diese Bedingungen gelten für alle- auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren sind, unter gleichzeitigem Widerspruch gegen etwaige abweichende Bedingungen unserer Kunden. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Bestimmung, die der unwirksamen am nächsten kommt.